

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2016/045
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	15.02.16
Widmung der Straßen und Wege im Baugebiet "BO 67 Böltingsweg"		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Heike Rottstegge	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	20.04.2016	Umwelt- und Planungsausschuss
	27.04.2016	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 67 (Böltingsweg) gelegenen Straßen „Am Dyckhuser Baum, Böltingsweg, Butenbomskamp, Duycking-Straße, Jünckweg und Rehmannweg (wie im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) sowie die drei Verbindungswege (wie im beigefügten Lageplan schwarz dargestellt) wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt. Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge erfolgt nicht, da diese mit dem Kaufpreis abgelöst wurden.

Eine formelle Widmung ist bisher nicht erfolgt.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Straßen

„Am Dyckhuser Baum, Böltingsweg, Butenbomskamp, Duycking-Straße, Jünckweg und Rehmannweg“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

sind endgültig hergestellt und werden als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Die

3 Verbindungswege

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

sind endgültig hergestellt und werden als Verbindungswege, bei denen die Belange des öffentlichen Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straßen und Wege ist die Stadt Borken.

Anlage:

- Lageplan BO 67, 1 Seite.